

RS Vwgh 2014/3/19 2013/09/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2014

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §27;

StGB §34 Abs1 Z19;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Unter "gewichtigen" Nachteilen iSd § 34 Abs. 1 Z. 19 StGB sind solche zu verstehen, die ein Ausmaß erreichen, das die Lebensführung des Täters nachhaltig oder längerfristig beeinträchtigt (zB: die Verpflichtung zu hohen Schadenersatzleistungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder Amtes, einer Berufs- oder Gewerbeberechtigung, der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges). Die von einem Gericht verhängte Strafe ist keine der in § 34 Abs. 1 Z. 19 StGB angesprochenen "Folgen". Dies ergibt sich schon daraus, dass strengere gerichtliche Strafen, die die iñ§ 27 StGB genannten Höhen übersteigen, de lege zum Amtsverlust führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090179.X03

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at